

Amtliche Mitteilungen

Datum 18. März 2013

Nr. 21/2013

Inhalt:

**Prüfungsordnung
für das
Masterstudium
an der Fakultät I: Philosophische Fakultät**

**der
Universität Siegen**

Vom 12. März 2013

**Prüfungsordnung
für das
Masterstudium
an der Fakultät I: Philosophische Fakultät
der
Universität Siegen**

Vom 12. März 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Universität Siegen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 6 Praxiselemente und Studium Generale
- § 7 Modularisierung und Aufbau des Studiums
- § 8 Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Prüfung im Antwortwahlverfahren
- § 10 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bestehen, Nichtbestehen
- § 11 Voraussetzungen und Zulassung zur Masterarbeit
- § 12 Masterprüfung
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 14 Wiederholung der Masterprüfung
- § 15 Allgemeiner Prüfungsausschuss der Fakultät
- § 16 Fachliche Prüfungsausschüsse der Fakultät
- § 17 Anrechnung von Leistungen
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 19 Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten
- § 20 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende
- § 21 Bewertung, Bildung der Noten
- § 22 Abschluss des Studiums
- § 23 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 24 Diploma Supplement und Transcript of Record
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 27 Aberkennung des Mastergrades
- § 28 Anwendung und Übergangsbestimmung
- § 29 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für das Masterstudium an der Fakultät I: Philosophische Fakultät an der Universität Siegen in den in der Anlage 1 genannten Fächern. Sie regelt die grundlegenden Strukturen des Masterstudiums. In den Fachspezifischen Bestimmungen sind die Inhalte und Anforderungen der einzelnen im Masterstudium angebotenen Fächer geregelt. Ergänzende Regelungen enthalten die Modulhandbücher und die Praktikumsordnung der Fakultät. Den Fachspezifischen Bestimmungen sind jeweils Studienverlaufspläne beigelegt, die den empfohlenen exemplarischen Studienverlauf in den einzelnen Fächern darstellen.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Das Masterstudium ist ein Graduiertenstudium und soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen vertieften fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Theorien und Methoden vermitteln und sie zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern auf einem akademischen Arbeitsmarkt befähigen.
- (2) Besonderes Augenmerk wird auf eine enge Verbindung von Forschung und Lehre gelegt.
- (3) Durch ein hohes Maß an Wahlmöglichkeiten wird den Studierenden ermöglicht, vor dem Hintergrund spezifischer beruflicher Zielsetzungen verstärkt nach individuellen Interessen und Neigungen zu studieren.
- (4) Soziale, kommunikative und interkulturelle Kompetenzen werden im Studium durch gezielte fachwissenschaftliche und persönliche Austauschmöglichkeiten gefördert.

§ 3 Mastergrad

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Hochschule der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.
- (2) Der Grad wird spezifiziert durch die Angabe des Faches bzw. Kernfachs bzw. Programmes (im Rahmen der Interdisziplinären Studienmodelle) in deutscher Sprache. Die Spezifikation wird in geeigneter Form angeschlossen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang erhält Zugang, wer den erfolgreichen Abschluss eines Studiums in einem Bachelorstudiengang nachweist.
- (2) Über äquivalente Abschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss. Alles Weitere regeln die fach- bzw. programmspezifischen Bestimmungen.
- (3) Zulassungsbeschränkungen für das Studium einzelner Fächer oder einzelner Studiengänge bleiben unberührt.

§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester im Vollzeitstudium und acht Semester im Teilzeitstudium.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben, davon entfallen 30 LP auf die Masterprüfung (bestehend aus der Masterarbeit mit 25 LP und der mündlichen Prüfung mit 5 LP).

(3) Das Masterstudium kann als Vollzeitstudium oder als Teilzeitstudium studiert werden.

§ 6

Praxiselemente und Studium Generale

(1) Im Masterstudium kann in der Regel nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen ein mindestens achtwöchiges Praktikum (Vollzeit oder entsprechend) absolviert werden, für das 9 LP vergeben werden.

(2) Näheres regelt die Praktikumsordnung der Fakultät.

(3) Das Studium Generale bezeichnet einen Studienbereich, der in der Regel nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen als Ersatz für das Praktikum fächerübergreifend Module anbietet, die sowohl auf eine fach- als auch eine berufsorientierte Berufsvorbereitung abzielen.

(4) Näheres regelt die Ordnung für das Studium Generale der Fakultät.

§ 7

Modularisierung und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die sich in der Regel aus mehreren Modulelementen mit gegebenenfalls verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen.

(2) Bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden LP vergeben. Der Umfang eines Moduls beträgt 9 LP und 4 SWS oder 6 SWS (vgl. § 8 Absatz 17). Die Voraussetzungen für die Vergabe der LP werden in den Fachspezifischen Bestimmungen definiert.

(3) Der Zugang zu einer Lehrveranstaltung oder einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung oder einem anderen Modul oder mehreren anderen Modulen abhängig gemacht werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(4) Nach Abzug der Masterprüfung mit 30 LP (bestehend aus der Masterarbeit mit 25 LP und der mündlichen Prüfung mit 5 LP) und weiteren 9 LP (die nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen auf ein Praktikum, ein Modul aus dem Studium Generale oder ein zusätzliches fachliches Modul entfallen) verbleiben 81 Punkte, die sich auf 9 Module à 9 LP verteilen. Dabei gibt es drei Studienmodelle:

1. Das Kombinations-Studienmodell kombiniert ein Kernfach (6 Module, 54 LP) und ein Ergänzungsfach (3 Module, 27 LP).

2. Das Interdisziplinäre Studienmodell, in dem verschiedene Disziplinen ein gemeinsames Masterprogramm anbieten, umfasst 9 Module (3+3+3) (81 LP).

3. Das Forschungsorientierte Studienmodell umfasst als erweitertes Kernfach 9 Module eines Faches oder einer affinen Fachgruppe (81 LP).

(5) Die studierbaren Fächer, Fächerkombinationen und Interdisziplinären Programme werden in Anlage 1 aufgeführt.

(6) Bei den Modulen wird zwischen Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbaren Modulen unterschieden.

(7) Die Fachspezifischen Bestimmungen regeln die jeweils zu studierenden Module und das jeweils geltende Verhältnis von Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen.

(8) Das Praktikum kann in der Regel in allen Studienmodellen durch die Belegung eines Moduls aus dem Studium Generale ersetzt werden. Näheres regelt § 7 der Praktikumsordnung der Fakultät.

§ 8

Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Für erbrachte Leistungen werden LP vergeben. LP werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Für den Erwerb eines LP wird ein Arbeitsaufwand von 25 bis max. 30 Stunden zugrunde gelegt. In der Regel werden pro Studienjahr 60 LP vergeben, d.h. 30 LP pro Semester.

(2) Den Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet. Für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen werden Studienleistungen nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen gefordert. Module werden nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen in der Regel durch eine Prüfungsleistung abgeschlossen.

(3) Leistungspunkte werden vergeben, wenn eine Leistung nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen bestanden ist. Benotete Leistungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichendem Erfolg (4,0) erbracht worden sind.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen kann nur erbringen, wer eingeschrieben und nicht beurlaubt ist (§ 48 Absatz 5 HG) oder wer als Zweithörer oder Zweithörerin gemäß § 52 HG zugelassen ist. § 12 der Prüfungsordnung bleibt unberührt.

(5) Prüfer/in kann jede gemäß § 65 Abs.1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die,

1. soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung bzw. die Abschlussarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet das Dekanat im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Fachlichen Prüfungsausschuss.

2. mindestens eine fachlich einschlägige Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung, eine fachlich einschlägige Diplomprüfung oder eine erste Staatsprüfung in einem fachlich einschlägigen Lehramtsstudiengang abgelegt hat.

(6) Bei der Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind die Lehrenden unabhängig von Weisungen.

(7) Für den Erwerb von Studienleistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen sind im Umfang von 3 LP insbesondere folgende Erbringungsformen vorgesehen:

1. Qualifizierte mündliche Teilnahme (§ 19 ist zu beachten) oder

2. schriftlicher Test (auch elektronische Form der Leistungsfeststellung und schriftlicher Test im Antwortwahlverfahren) (ca. 30-45 Minuten) oder

3. Kurzreferat (ca. 15 Minuten) oder

4. kurze schriftliche Leistung (ca. 6-8 Seiten) oder

5. mündlicher Test (ca. 15 Minuten) oder

6. Arbeitsproben und Portfolios, wobei die Arbeitsleistung eine der unter 1-5 aufgeführten Erbringungsformen nicht übersteigen darf, oder

7. alternative Formen der Leistungsfeststellung, wobei die Arbeitsleistung eine der unter 1-5 aufgeführten Erbringungsformen nicht übersteigen darf.

(8) Für den Erwerb von Prüfungsleistungen sind im Umfang von 3 LP insbesondere folgende Erbringungsformen vorgesehen:

1. Hausarbeit (ca. 12-16 Seiten) oder

2. schriftlich ausgearbeitetes Referat (ca. 8-12 Seiten) oder

3. Projekt- oder Praktikumsbericht (ca. 8-12 Seiten) oder

4. mündliche Prüfung (ca. 25-45 Minuten) oder

5. Klausur (auch elektronische Form der Leistungsfeststellung und Klausur im Antwortwahlverfahren, vgl. § 9 der Prüfungsordnung) (ca. 45-120 Minuten) oder

6. eine Kombination aus den genannten Erbringungsformen oder alternative Formen der Leistungsfeststellung, wobei die Arbeitsleistung eine der unter 1-5 aufgeführten Erbringungsformen nicht übersteigen darf.

(9) Mündliche Prüfungen und Klausuren finden in der Regel in den von der Fakultät festgelegten Prüfungswochen statt.

(10) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(11) Prüfungsleistungen sind beschränkt wiederholbar (vgl. § 10 der Prüfungsordnung) und benotet (vgl. § 21 der Prüfungsordnung), sofern die Fachspezifischen Bestimmungen keine andere Regelung vorsehen, und müssen im Fall von Gruppenarbeiten individuell zuzuordnen sein. Die Noten gehen als Modulnoten in die Gesamtnote sowie in die jeweilige Fachnote ein. Prüfungsleistungen im Studium Generale werden nicht benotet und gehen nicht in die Endnote und nicht in die Fachnote ein.

(12) Sofern in den Fachspezifischen Bestimmungen keine andere Regelung getroffen wurde, gehen die Modulnoten nach den jeweils zu Grunde liegenden LP gewichtet in die Gesamtnote sowie in die jeweilige Fachnote ein (vgl. § 21 Absatz 3 der Prüfungsordnung). Die Modulnoten haben zusammen eine Gewichtung von 80 %, die Masterprüfung von 20 %. Bei der Bildung der Note für die Masterprüfung werden die

Masterarbeit und die mündliche Prüfung nach den jeweils zu Grunde liegenden LP gewichtet.

(13) Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar. § 10 Absatz 1 bleibt unberührt. Studienleistungen können benotet oder unbenotet sein. Sofern sie benotet sind, gehen die Noten nicht in die jeweilige Modulnote ein.

(14) Studien- und Prüfungsleistungen müssen über das Online-System des Prüfungsamtes der Fakultät angemeldet werden. Die Anmeldung zur Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen muss innerhalb einer von dem Prüfungsamt der Fakultät vorgesehenen Frist erfolgen. Zu jeder Studien- und Prüfungsleistung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Studierenden sind verpflichtet, sich über alle Termine und Fristen hinsichtlich der Studien- und Prüfungsleistungen bei den zuständigen Stellen (z.B. Prüfungsamt, LSF, Dozierende) zu informieren.

(15) Sofern für die Erbringung der Prüfungs- oder Studienleistung Termine festgesetzt sind, können die Kandidatin oder der Kandidat sich bis spätestens 1 Woche vor dem festgelegten Termin über das Online-System des Prüfungsamtes wieder abmelden. Wenn für die Erbringung der Prüfungs- oder Studienleistung keine Termine festgesetzt sind, kann der Rücktritt von der Erbringung der Leistung jederzeit erfolgen.

(16) Die Form der Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren einschließlich der Sicherstellung der individuellen Urheberschaft an den Studien- und Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Lehrenden, die die Leistung abnehmen, festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben.

(17) Module sind nach den folgenden Modellen strukturiert:

1. Module mit 4 SWS umfassen Studienleistungen im Umfang von 6 (3 + 3) LP + eine dem Modul oder einer Veranstaltung zugeordnete Prüfungsleistung mit 3 LP,

2. Module mit einführenden oder überblicksorientierten Veranstaltungen oder Übungen oder Projekten mit 6 SWS umfassen Studienleistungen im Umfang von 3 + 3 + 3 LP.

Module, die im Rahmen des Studiums Generale studiert werden, richten sich in ihren Erbringungsformen nach den Bedingungen für die genannten Modulmodelle.

§ 9

Prüfung im Antwortwahlverfahren

(1) Eine Prüfung kann im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice) erbracht werden, wenn voraussichtlich mindestens 30 Prüflinge an der Prüfung teilnehmen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat in der Multiple-Choice Prüfung anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Das Antwort-Wahl-Verfahren ist ausgeschlossen für Prüfungen im Sinne des § 65 Abs. 2 HG NRW, die von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten sind.

(2) Die Prüfungsaufgaben müssen auf die mit der Lehrveranstaltung oder dem Modul zu vermittelten Inhalte und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfung muss von einer prüfungsberechtigten Person erarbeitet werden. Bei den Aufgaben ist vorab festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

(3) Bei Single-Choice-Aufgaben (1 aus n) folgt auf die Fragestellung eine Summe von n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen. Hier ist je nach Aufgabenstellung die einzig richtige, einzig falsche oder die beste Antwort auszuwählen und zu kennzeichnen.

(4) Bei Multiple-Select-Aufgaben (x aus n) folgt auf die Fragestellung eine Summe von n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen von denen mehrere Antworten richtig oder falsch sind. Bei jeder Antwort ist zu entscheiden, ob sie für die Aufgabenstellung zutrifft oder nicht. Die Aufgabenstellung kann mit dem Hinweis versehen werden, wie viele der vorgegebenen Antworten zutreffen.

(5) Die Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren muss durch die Prüferin oder den Prüfer rechtzeitig bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Fachlichen Prüfungsausschusses beantragt werden. Diese oder dieser überprüft die Aufgaben darauf, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Absatzes 2, zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen und nicht irreführend, mehrdeutig oder irgendwie interpretationsfähig sind.

(6) Zur Antragstellung ist eine Beschreibung der Prüfung anzufertigen. Diese enthält

- die Aufgabenauswahl;
- eine Darstellung der Bewertungsregeln;
- den Namen der prüfungsberechtigten Person, die die Prüfung abnimmt;

- eine Musterlösung, aus der die Aufgabenart gemäß Absatz 3 oder 4, die maximal zu erreichende Gesamtpunktesumme, die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl sowie ein Zuordnungsschema von Punkten zu Noten hervorgehen.

(7) Bei Single-Choice-Aufgaben wird für jede Aufgabe ein Bewertungspunkt vergeben, wenn genau die festgelegte Antwort gegeben wurde. Kein Bewertungspunkt wird vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort gegeben wurden.

Bei Multiple-Select-Aufgaben wird für jede zutreffende und markierte Antwort sowie für jede nicht zutreffende und nicht markierte Antwort, also bei Übereinstimmung zwischen festgelegter und tatsächlicher Antwort, ein Bewertungspunkt vergeben. Besteht keine Übereinstimmung zwischen festgelegter und tatsächlicher Antwort, so wird kein Bewertungspunkt vergeben; ein Punktabzug findet nicht statt. Es werden ebenfalls keine Bewertungspunkte vergeben, wenn keine der Antworten gewählt wurden, auch wenn dabei nicht zutreffende Antworten korrekt nicht markiert worden sind, und wenn alle Antworten markiert wurden, auch wenn dabei zutreffende Antworten korrekt markiert wurden. Enthält die Aufgabenstellung einen Hinweis darauf, wie viele der vorgegebenen Antworten zutreffen, werden ebenfalls keine Bewertungspunkte vergeben, wenn insgesamt weniger oder mehr Antworten als die festgelegte Anzahl markiert werden.

(8) Bemerkungen und Texte, mit denen die Aufgaben kommentiert oder die Antworten ergänzt werden, werden bei der Bewertung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nicht berücksichtigt.

(9) Werden nach der Auswertung der Antworten aufgrund einer auffälligen Fehlerhäufung in Verbindung mit einem Vergleich der sonstigen Prüfungsleistungen Mängel in der Aufgabenstellung identifiziert, wird die für die betroffene Aufgaben zu vergebenden Punktzahl den Kandidaten unabhängig von der zutreffenden Beantwortung der fehlerhaften Prüfungsfrage gutgeschrieben.

(10) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 60% der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22% die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Kandidatinnen oder Kandidaten unterschreitet, die insgesamt an der Prüfung teilgenommen haben.

(11) Enthält die Prüfung außer dem Teil mit Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren noch weitere Teile mit anderen Erbringungsformen, so gelten die hier aufgeführten Bestimmungen für die gesamte Prüfung, sofern die Bewertungspunkte, die für den Anteil von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren vergeben werden, mehr als 40% beträgt und/oder in dem Teil im Antwort-Wahl-Verfahren eine bestimmte Anzahl von Bewertungspunkten erreicht werden muss. Finden die Bestimmungen dieses Paragraphen gemäß Satz 1 Anwendung, sind für alle Teile vor Durchführung der Prüfung die jeweils erzielbaren Punkte und die Gesamtpunktesumme festzulegen. Sofern in einzelnen Teilen eine bestimmte Anzahl von Bewertungspunkten erreicht werden muss, um die gesamte Prüfung zu bestehen, ist diese festzulegen. Ferner ist für die gesamte Prüfung die für das Bestehen erforderliche Mindestpunktzahl festzulegen. Diese Angaben sind mit der Aufgabenstellung auszuweisen.

§ 10

Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bestehen, Nichtbestehen

(1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie, sofern sie benotet worden sind, mit 4,0 oder besser benotet worden sind bzw., sofern sie nicht benotet worden sind, mit „bestanden“ bewertet worden sind.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen sind nicht bestanden, wenn sie, sofern sie benotet worden sind, mit „mangelhaft“ oder, sofern sie nicht benotet worden sind, mit „nicht bestanden“ bewertet worden sind.

(4) Prüfungsleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Vor Antritt der zweiten Wiederholung bzw. des dritten Versuchs wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dringend angeraten, die fachbezogene Studienberatung aufzusuchen. Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar. Dabei muss mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit im selben Semester wie die versäumte bzw. nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung angeboten werden.

(5) Wiederholungen von Prüfungsleistungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichs- bzw. Wahlmöglichkeit vorgesehen ist, werden über den Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät geregelt und sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

(6) Ist eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Handelt es sich bei dem endgültig nicht bestandenen Modul um ein Wahlpflichtmodul, so kann der oder die Studierende noch das oder die alternativen Module absolvieren. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(8) Die Bewertungen von Studien- oder Prüfungsleistungen sind spätestens 6 Wochen nach dem Erbringungstermin bzw. dem vorgegebenen Abgabetermin mitzuteilen.

§ 11

Voraussetzungen und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 72 LP des gesamten Studiums erreicht hat (wenn ein Praktikum absolviert wurde, obligatorisch inklusive des erfolgreich absolvierten Praktikums) und an der Universität Siegen für den Studiengang eingeschrieben oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist. Näheres regeln ggf. die Fachspezifischen Bestimmungen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät gemäß § 15 der Prüfungsordnung zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. die Immatrikulationsbescheinigung,

3. der Nachweis der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen in Form der bisher im Studiengang erbrachten LP,

4. gegebenenfalls Vorschläge für Erstgutachter und Zweitgutachter (vgl. § 12 der Prüfungsordnung),

5. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung in dem gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat, oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in dem gleichen Studiengang befindet,

6. ggf. der Nachweis des erfolgreichen Absolvierens des Praktikums. Der Nachweis kann bis zur Ausgabe des Themas für die Masterarbeit nachgereicht werden.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat erhält einen schriftlichen Bescheid über die Zulassung zur Masterarbeit.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Bearbeitungszeit, der im Zulassungsbescheid mitgeteilt wird, ohne Angabe von Gründen wieder abmelden. Die Abmeldung ist gegenüber dem Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät schriftlich anzuzeigen. In diesem Fall wird ein neues Thema gemäß § 12 Absatz 6 gestellt.

§ 12

Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus der Master-Arbeit und einer mündlichen Prüfung. Diese Prüfung kann auch in Form eines Kolloquiums abgelegt werden, das sich auf die Inhalte der Masterarbeit bezieht. Der Anteil der Masterarbeit am Masterstudium beträgt 25 LP.

(2) Der Umfang der Masterarbeit soll 80 Seiten (ohne Verzeichnisse und Anhänge) in der Regel nicht überschreiten bzw. insgesamt bei etwa 30.000 Wörtern liegen.

(3) Der Bearbeitungszeitraum für die Masterarbeit beträgt in der Regel 4 Monate, bei empirischen oder historischen Arbeiten mit entsprechenden Feldforschungen und Archivarbeiten 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb 1 Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall wird ein neues Thema gemäß Absatz 6 gestellt.

(4) Bei Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Frist zur Einreichung der Masterarbeit einmalig um 4 Wochen verlängert werden. Die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Der Nachweis ist gegenüber dem Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät zu erbringen.

(5) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer

vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Masterarbeit soll inhaltlich auf einem oder zwei Fachmodulen des gewählten Kernfachs basieren.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters. Die Vorschläge werden zusammen mit dem Antrag auf Zulassung eingereicht (vgl. § 11 der Prüfungsordnung). Die Vorschläge sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden; ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Prüfungsausschusses beauftragt in der Regel die Erstgutachterin oder den Erstgutachter, das Thema zu stellen und bestimmt in der Regel die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. In Ausnahmefällen oder wenn die Kandidatin oder der Kandidat keinen Vorschlag eingereicht hat, schlägt der zuständige Fachliche Prüfungsausschuss gemäß § 16 der Prüfungsordnung die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und/oder die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter vor. Die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Prüfungsausschusses teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter sowie das Thema mit.

(7) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss eine oder ein, im Rahmen der an einem Interdisziplinären Programm beteiligten Fächer oder des (Kern)Faches, in dem die Masterarbeit angesiedelt ist, an der Universität Siegen in Forschung und Lehre tätige Professorin oder tätiger Professor, eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor, eine Privatdozentin oder ein Privatdozent, deren oder dessen Privatdozentur an der Universität Siegen verankert ist, sein. Eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter, der das Fach an der Universität Siegen vertritt, kann an den zuständigen Fachlichen Prüfungsausschuss den Antrag stellen, als Erstgutachterin oder Erstgutachter beauftragt zu werden.

Im Falle der Interdisziplinären Programme entscheidet die fachliche Verortung bzw. die Fachzugehörigkeit der Erstgutachterin oder des Erstgutachters der Masterarbeit über die Spezifizierung des akademischen Grades (vgl. § 3 der Prüfungsordnung).

Eine Betreuung durch eine oder einen zum gegebenen Zeitpunkt nicht mehr an der Universität Siegen beschäftigte Kollegin oder beschäftigten Kollegen ist möglich, sofern sie oder er in dem Prüfungszeitraum unmittelbar vorangegangenen Studienabschnitt (d. h. in der Regel das vorherige Jahr) das entsprechende Kernfach in Forschung und Lehre vertreten hat und mit der Übernahme der Betreuung einverstanden ist.

(8) Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter soll in der Regel eine promovierte und selbstständig Lehrende oder ein promovierter und selbstständig Lehrender im Kernfach sein. In besonderen Fällen kann der zuständige Fachliche Prüfungsausschuss der Fakultät auch anderen Lehrenden die Prüfungsbefugnis verleihen.

Im Falle der Interdisziplinären Programme oder falls ein Thema gewählt wird, das Problemstellungen aus Kern- und Ergänzungsfach (Kombinations-Studienmodell) verbindet, kann die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter nach Absprache mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter auch das entsprechende zweite Fach vertreten.

(9) In der Regel wird die Masterarbeit in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Die Fachspezifischen Bestimmungen können auch andere Sprachen vorsehen. Der zuständige Fachliche Prüfungsausschuss kann auf Antrag weitere Sprachen zulassen.

(10) Die Masterarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit die folgende unterschriebene und datierte schriftliche Versicherung hinzu: „Ich versichere, dass ich die schriftliche Ausarbeitung selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach (inkl. Übersetzungen) anderen Werken entnommen sind, habe ich in jedem einzelnen Fall unter genauer Angabe der Quelle (einschließlich des World Wide Web sowie anderer elektronischer Datensammlungen) deutlich als Entlehnung kenntlich gemacht. Dies gilt auch für angefügte Zeichnungen, bildliche Darstellungen, Skizzen und dergleichen. Ich nehme zur Kenntnis, dass die nachgewiesene Unterlassung der Herkunftsangabe als versuchte Täuschung gewertet wird.“

(11) Die mündliche Prüfung kann während des Bearbeitungszeitraumes oder der Begutachtungsphase der Masterarbeit stattfinden, ist aber spätestens acht Wochen nach dem schriftlichen Bescheid der oder des Vorsitzenden des Master-Prüfungsausschusses, dass die Master-Arbeit angenommen ist, durchzuführen.

(12) Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Kolloquium durchgeführt werden. Sie wird vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart mindestens einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt.

(13) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Sie erstreckt sich auf die Inhalte der Master-Arbeit und auf im Studium vermittelte fachwissenschaftliche oder methodische Inhalte. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Themengebiete angeben, in denen sie bzw. er sich besonders vorbereitet hat.

(14) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung wird im Beisein der Beisitzerin oder des Beisitzers von der Prüferin oder dem Prüfer im Anschluss an die Prüfung bekanntgegeben.

(15) Für die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gelten die gesetzlichen Bestimmungen (vgl. HG § 63 Absatz 4). Sonst sollen mindestens diejenigen Studentinnen und Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung der Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten.

(16) Alles Weitere regeln die fach- bzw. programmspezifischen Bestimmungen.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Allgemeinen Prüfungsausschusses der Fakultät oder der von ihr oder ihm bestimmten Stelle in zwei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zusätzlich ist das Manuskript als digitales Medium (ohne Kennwortschutz) einzureichen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern begutachtet (vgl. § 12 der Prüfungsordnung) und nach Maßgabe des § 21 der Prüfungsordnung bewertet.

(3) Die Gutachten sind spätestens 6 Wochen nach Erhalt der Arbeit mit einer Bewertung an den Vorsitzenden des Allgemeinen Prüfungsausschusses der Fakultät zurückzugeben. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Beurteilungen gebildet. Lautet eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen „mangelhaft“ (5,0) oder liegen die beiden Bewertungen um mehr als zwei volle Noten auseinander, bestellt der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Bewerten in diesem Fall mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter die Masterarbeit mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0), so wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei vergebenen Noten gebildet, das mindestens die Note "ausreichend" (4,0) ergeben muss, ansonsten ist die Masterarbeit nicht bestanden. Die Note der Masterarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Allgemeinen Prüfungsausschusses der Fakultät spätestens 8 Wochen nach Abgabe der Arbeit schriftlich mitgeteilt.

§ 14

Wiederholung der Masterprüfung

(1) Bei mangelhafter Leistung kann die Masterarbeit einmal wiederholt werden.

(2) Ist die Masterarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Prüfungsausschusses der Fakultät der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Masterarbeit wiederholt werden kann.

(3) Ist die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Prüfungsausschusses der Fakultät der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann er oder sie die Prüfung noch ein Mal innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten wiederholen, wobei der Termin in der Regel in die Vorlesungszeit fallen soll. Für die Wiederholungsprüfung gelten die Regeln von § 12.

§ 15

Allgemeiner Prüfungsausschuss der Fakultät

(1) Der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät stellt die Durchführung und Organisation der Masterarbeit und der Prüfungen in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und den Fachlichen Prüfungsausschüssen der Fakultät sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und ist zuständig für die Wahrnehmung der in dieser Ordnung beschriebenen Aufgaben. Er trifft Entscheidungen auf der Basis dieser Ordnung und entscheidet über Widersprüche in seinem nach dieser Ordnung beschriebenen Zuständigkeitsbereich. Mitglieder, die an einer beanstandeten Bewertung mitgewirkt haben, sind nach Anhörung von der Entscheidung ausgeschlossen.

(2) Dem Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät gehören dreizehn Mitglieder an. Dies sind neun Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Bei Bedarf kann der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät weitere fachkundige beratende Mitglieder hinzuziehen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, die der studentischen Mitglieder 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen und geleitet.

(3) Der Fakultätsrat wählt die zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Die Fachlichen Prüfungsausschüsse wählen je ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(4) Der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Allgemeinen Prüfungsausschusses der Fakultät sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(5) Der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; das gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Allgemeinen Prüfungsausschusses der Fakultät vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät laufend über diese Tätigkeit.

(6) Der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens.

(7) Der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, davon mindestens fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden haben bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(8) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Ergebnisse der Erörterung werden in einer Niederschrift festgehalten.

§16

Fachliche Prüfungsausschüsse der Fakultät

(1) Ergänzend zu dem Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät gemäß § 15 der Prüfungsordnung richten die Lehreinheiten Fachliche Prüfungsausschüsse ein. Die Fachlichen Prüfungsausschüsse der Fakultät achten darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung, sofern sie dafür zuständig sind, und die Fachspezifischen Bestimmungen eingehalten werden. Weiter entscheiden sie über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 17 der Prüfungsordnung nach Anhörung der Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Sie entscheiden über Widersprüche in ihrem nach dieser Ordnung beschriebenen Zuständigkeitsbereich.

(2) Den Fachlichen Prüfungsausschüssen der Fakultät gehören jeweils fünf Mitglieder aus der jeweiligen Lehreinheit an. Dies sind drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Bei Bedarf können die Fachlichen Prüfungsausschüsse der Fakultät weitere fachkundige beratende Mitglieder hinzuziehen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Fachlichen Prüfungsausschüsse der Fakultät werden jeweils von der oder dem Vorsitzenden einberufen und geleitet.

(3) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder der Fachlichen Prüfungsausschüsse der Fakultät.

(4) Der jeweilige Fachliche Prüfungsausschuss der Fakultät wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(5) Die Fachlichen Prüfungsausschüsse der Fakultät können Befugnisse widerruflich auf die jeweilige Vorsitzende oder den jeweiligen Vorsitzenden übertragen; das gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des jeweiligen Fachlichen Prüfungsausschusses der Fakultät vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem jeweiligen Fachlichen Prüfungsausschuss der Fakultät laufend über diese Tätigkeit.

(6) Die Fachlichen Prüfungsausschüsse der Fakultät sind Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens.

(7) Die Fachlichen Prüfungsausschüsse der Fakultät entscheiden jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der jeweilige Fachliche Prüfungsausschuss der Fakultät ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, davon mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden hat bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(8) Die Sitzungen der Fachlichen Prüfungsausschüsse der Fakultät sind nicht öffentlich. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Ergebnisse der Erörterung werden in einer Niederschrift festgehalten.

(9) Ergänzend kann die Fakultät für ihre lehrinheitsübergreifenden intrafakultären sowie die ihr zugeordneten lehrinheitsübergreifenden interfakultären Fächer bzw. Programme (s. Anlage 1) lehrinheitsübergreifende Fachliche Prüfungsausschüsse einrichten. Diese Prüfungsausschüsse entsenden keine Mitglieder in den Allgemeinen Prüfungsausschuss.

§ 17

Anrechnung von Leistungen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Studienphasen im Ausland im Rahmen eines Auslandssemesters oder -praktikums werden begrüßt und unterstützt. Eine Anrechnung der im Ausland erbrachten Studienleistungen wird gewährleistet, sofern eine Gleichwertigkeit festgestellt werden kann. Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang angerechnet werden.

(3) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Prüfungs- und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit von Prüfungs- und

Studienleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner angenommen, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach der Fakultät teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultät gibt, außerdem für Hochschulpartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Liegen Äquivalenzvereinbarungen nicht vor, entscheidet der zuständige Fachliche Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(4) Die notwendigen Feststellungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 trifft der zuständige Fachliche Prüfungsausschuss gemäß § 16 der Prüfungsordnung nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter.

(5) Für die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Bundesländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1, 2 und 3 entsprechend. Anträge auf Anrechnungen werden spätestens innerhalb von zwei Monaten entschieden. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Prüfungs- und Studienleistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem dem gewählten Fach entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel auf Studienleistungen des Masterstudienganges angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Prüfungsausschüsse bindend.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote sowie der jeweiligen Fachnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen – vorbehaltlich spezieller Abkommen zwischen der Fakultät oder der Hochschule – die Vorgaben des (ECTS) (European Credit Transfer System) zur Anwendung kommen.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 7 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der oder die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet oder als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin oder einen festgesetzten Termin für die Erbringung ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Erbringung der Prüfungs- oder Studienleistung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungs- oder Studienleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Sofern für die Erbringung der Prüfungs- oder Studienleistung Termine festgesetzt sind, können die Kandidatin oder der Kandidat sich bis spätestens 1 Woche vor dem festgelegten Termin über das Online-System des Prüfungsamtes wieder abmelden. Wenn für die Erbringung der Prüfungs- oder Studienleistung keine Termine festgesetzt sind, kann der Rücktritt von der Erbringung der Leistung jederzeit erfolgen (vgl. § 10 der Prüfungsordnung).

(3) Soweit die Nicht-Einhaltung von Fristen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungs- oder Studienleistung und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit oder eine Prüfungs- oder Studienleistung betroffen sind, steht einer Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Die bei Prüfungsleistungen nach Ablauf der Frist von 1 Woche geltend gemachten Gründe müssen dem Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(5) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungs- bzw. Studienleistung durch Täuschung, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Verwendung von Plagiaten, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungs- oder Studienleistungen von der oder dem jeweiligen Lehrenden, bei schriftlichen Prüfungs- und Studienleistungen von der oder dem jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht, bei der Masterarbeit durch die Gutachter. Die Bewertung erfolgt durch den Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin oder der Kandidat exmatrikuliert werden.

(6) Die Mitglieder der Fachlichen Prüfungsausschüsse und des Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät haben das Recht, der Erbringung von Prüfungs- oder Studienleistungen beizuwohnen.

(7) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten

(1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Einheitlichen Regelungen und den Prüfungsordnungen; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Ebenso sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will.

(3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind außerdem Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) Den Anträgen sind die zur Prüfung erforderlichen Nachweise beizulegen.

§ 20

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IV nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form innerhalb der vorgegebenen Fristen abzulegen, gestattet der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form.

§ 21

Bewertung, Bildung der Noten

(1) Die Noten der Masterarbeit, der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern bzw. Lehrenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine ausgezeichnete Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Masterarbeit oder der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Beurteilungen gebildet. Lautet eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen „mangelhaft“ (5,0) oder liegen die beiden Bewertungen um mehr als zwei volle Noten auseinander, bestellt der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei vergebenen Noten gebildet, die mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) ergeben muss, ansonsten ist die Masterarbeit oder Prüfungsleistung nicht bestanden. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel

bis 1,5 sehr gut;

über 1,5 bis 2,5 gut;

über 2,5 bis 3,5 befriedigend;

über 3,5 bis 4,0 ausreichend;

über 4,0 mangelhaft.

(3) Soweit eine Gesamtnote bzw. Fachnote aus verschiedenen Noten gebildet wird, errechnet sich die Gesamtnote bzw. Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten, die nach den jeweils zu Grunde liegenden LP gewichtet sind (vgl. zur Gewichtung der Masterarbeit § 8 Absatz 12 und § 12 Absatz 5 der Prüfungsordnung). Dabei sind mindestens zwei Dezimalstellen ausgewiesen. Notenwerte mit der Dezimalstelle 5 werden abgerundet. Notenwerte über 4,0 entsprechen der Note mangelhaft.

§ 22

Abschluss des Studiums

(1) Das Masterstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen, die Masterarbeit bestanden und 120 LP erworben hat.

(2) Eine Kandidatin oder ein Kandidat hat das Masterstudium endgültig nicht bestanden, wenn eine der für den Abschluss des Masterstudiums erforderlichen Prüfungsleistungen oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden ist.

(3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihr oder ihm eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen mit den erzielten Noten und LP nennt.

(4) Die Summe von 120 LP setzt sich zusammen aus 30 LP für die Masterprüfung (bestehend aus der Masterarbeit mit 25 LP und der mündlichen Prüfung mit 5 LP) und weiteren 9 LP, die nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen auf ein Praktikum, ein Modul aus dem Studium Generale oder ein zusätzliches fachliches Modul entfallen. Hinzu kommen 81 LP aus den Fächern, Fachgruppen oder Interdisziplinären Programmen (vgl. § 7 der Prüfungsordnung).

§ 23

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Hat die oder der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das neben der Bezeichnung „Master of Arts“ (M.A.) (vgl. § 3 der Prüfungsordnung) den Studiengang, die gewählten Fächer mit den Fachnoten, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Note der Mündlichen Prüfung sowie die Gesamtnote enthält.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages an dem die letzte Leistung erbracht worden ist. Es wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Allgemeinen Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 der Prüfungsordnung beurkundet.

(4) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet. Die Masterurkunde ist zudem mit dem Siegel der Fakultät versehen. Weiter wird die Masterurkunde von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Allgemeinen Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet.

§ 24

Diploma Supplement und Transcript of Record

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement und ein Transcript of Record ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses. Das Diploma Supplement wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.

(3) Das Transcript of Record informiert über den individuellen Studienverlauf, nämlich das gewählte fachliche Profil, alle besuchten Lehrveranstaltungen und Module sowie alle während des Studienganges erbrachten Leistungen (inkl. der Masterarbeit) und deren Bewertungen. Insbesondere enthält es auch die einzelnen Modulnoten.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungen bzw. der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag an den Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten zu gewähren.

(2) Der Antrag ist binnen 1 Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses bei dem Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät zu stellen. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

§ 26

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(2) Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Zuständig für die Entscheidung ist die für die Verleihung des Mastergrades nach § 23 Absatz 4 der Prüfungsordnung zuständige Stelle.

§ 28
Anwendung und Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2011/2012 erstmalig in den in Anlage 1 genannten Master-Studienfächern an der Universität Siegen eingeschrieben haben.

(2) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2011/2012 in den Master-Studiengängen der ehemaligen Fachbereiche 1 und 3 eingeschrieben waren, haben die Möglichkeit, auf Antrag ihr Studium nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung zu absolvieren. Der Antrag ist an den jeweils zuständigen Fachlichen Prüfungsausschuss der Fakultät zu richten.

§ 29
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2011 in Kraft und wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät I: Philosophische Fakultät vom 07. September 2011 und vom 05. Dezember 2012.

Siegen, den 12. März 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)

Anlage 1: Fächerkatalog

Forschungsorientiertes Studienmodell: Fächer

Literaturwissenschaft

Medienkultur

Sozialwissenschaften

Angewandte Sprachwissenschaft: Kommunikation und Fremdsprachen im Beruf (KFB)

Interdisziplinäres Studienmodell: Programme

Internationale Kulturhistorische Studien (IKHS)

Medien und Gesellschaft (MuG)

Kombinations-Studienmodell: Mögliche Kombinationen Kernfach + Ergänzungsfach

Kernfächer	Ergänzungsfächer				
	Geschichte	Literaturwissenschaft	Medienkultur	Philosophie	Sozialwissenschaften
Internationale Kulturhistorische Studien (IKHS) *	x	x	x	x	x
Literaturwissenschaft	x		x	x	x
Medienkultur	x	x		x	x
Sozialwissenschaften	x	x	x	x	

* Im Kombinations-Studienmodell ist das Kernfach Internationale Kulturhistorische Studien statt mit einem Ergänzungsfach auch mit einem verpflichtenden Auslandssemester kombinierbar.